

An
die Familienausgleichskassen
unter unserer Aufsicht

Dezember 2016

Rundschreiben 2/2016 – Information der Aufsichtsbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Jahr 2016 neigt sich seinem Ende zu. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, Ihnen für die angenehme Zusammenarbeit in diesem Jahr bestens zu danken.

Mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie auf wichtige Themen im Bereich der Aufsicht über die Familienausgleichskassen im Kanton Bern hinweisen.

1 Berichterstattung an die BBSA

Wir danken Ihnen für die Berichterstattungen, die Sie uns in diesem Jahr zukommen liessen.

Wir bitten Sie, uns auch im 2017 neben dem Datenkatalog «Statistische Angaben über die Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft», welcher uns zu Händen des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) fristgerecht in elektronischer Form zuzustellen ist (Art. 13 Abs. 4 KFamZV¹), bis spätestens **sechs Monate** nach Rechnungsabschluss folgende Unterlagen einzureichen (Art. 18 KFamZG²):

- die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz und Betriebsrechnung;
- den Bericht der Revisionsstelle;
- eine Liste über die personelle Zusammensetzung des obersten Organs.

Zudem erwarten wir innert **60 Tagen** seit der Genehmigung der Jahresrechnung den Nachweis dieser Genehmigung durch das zuständige Organ (Art. 13 Abs. 3 KFamZV).

¹ Verordnung vom 17. September 2008 über die Familienzulagen (KFamZV, BSG 832.711)

² Gesetz vom 11. Juni 2008 über die Familienzulagen (KFamZG, BSG 832.71)

2 Gebührenreglement der BBSA

Das BBSAG³ sieht vor, dass die BBSA das ihr vom Kanton bei ihrer Gründung zur Verfügung gestellte Dotationskapital innert einer Frist von 20 Jahren zurückzahlen (Art. 19 BBSAG) und einen Reservefonds innert 15 Jahren äufnen muss (Art. 20 BBSAG).

Die BBSA befindet sich betreffend der Einhaltung dieser Verpflichtungen auf Kurs. Wir freuen uns, aus diesem Grund unsere Gebühren reduzieren zu können.

An seiner Sitzung vom 15. November 2016 revidierte der Aufsichtsrat der BBSA das Gebührenreglement⁴, welches am 1. Januar 2017 in Kraft treten wird.

Die neue jährliche Grundgebühr beträgt für jede Familienausgleichskasse **CHF 1'050.00** (Art. 11 GebR BBSA).

3 Kundenbetreuung

Wie bis anhin sind unsere beiden Mitarbeitenden, Frau Cornelia Sinzig und Herr Rolf Julmy, für die Aufsicht über die im Kanton Bern tätigen Familienausgleichskassen zuständig.

| | | |
|----------|--|--|
| | Frau Cornelia Sinzig | Herr Rolf Julmy |
| Telefon: | 031 380 64 25 | 031 380 64 27 |
| E-Mail: | cornelia.sinzig@aufsichtbern.ch | rolf.julmy@aufsichtbern.ch |

Wir wünschen Ihnen besinnliche und glückliche Weihnachtstage, einen guten Rutsch ins neue Jahr und ein erfolgreiches 2017. Für Auskünfte und Besprechungen stehen wir Ihnen auch im neuen Jahr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Hansjörg Gurtner
Geschäftsleiter



Sandra Anliker
Bereichsleiterin Klassische Stiftungen
und Familienausgleichskassen

³ Gesetz vom 17. März 2014 über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSAG; BSG 212.223)

⁴ Gebührenreglement vom 20. August 2014 der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (GebR BBSA, BSG 212.223.3)